

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI. S. 185) i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung 02.03.2010 (GBI. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 22.12.2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 12,60.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaufschlags und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Abs. 1 + 2.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 3,80 pro Stunde gewährt. Dauert die Aus- und Fortbildungsveranstaltung länger als drei Stunden wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 11,40 pro Tag gewährtoder
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von € 17,70 pro Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Antritt der Reise bis zur unverzüglichen Rückkehr nach Lehrgangsende an den Ausgangsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausschlages und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 – 3.

- (5) Teilnehmer an der Grundausbildung erhalten bei einer Veranstaltungsdauer von über 6 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 6,40 pro Person und pro Tag.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktionen

Stv. Kdt.	907,50 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	1.000,00 €
Stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	250,00 €
Zugführer	150,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	75,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	478,50 €
Ausbilder Truppmann, Truppführer, Atemschutz, Maschinisten, Sprechfunk pro Ausbildungsstunde	10,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Kdt.	231,00 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	500,00 €
Stv. Abt. Kdt. Stadtmitte, Buchenbach, Zipfelbach	150,00 €
Zugführer	150,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	75,00 €
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	300,00 €
Stv. Gerätewart Gesamtwehr	1.688,00 €
Schriftführer Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €
Kassier Gesamt, Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	132,00 €

§ 4

Entschädigung für Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von € 5,70 pro Übung.
- (2) Eine Alarmübung pro Jahr und Abteilung wird nach der in § 1 getroffenen Entschädigungsregelung für Einsätze entschädigt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 12,60.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23. November 2010 außer Kraft.